

Vereins-Statuten



„Welt-Spirale“

Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung

Auf Basis der Ethik fördern wir den Weltfrieden, die soziale Gerechtigkeit, die umweltschonende Technik, vergleichende Religionswissenschaft und Toleranz.

Titelbild:

Neutraler Tempel für alle Weltreligionen.



EDITORIAL

Der Verein „Welt-Spirale“, *Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung*, wurde am 24. März 1962 in **Linz / Österreich** gegründet und 1963 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine nicht an Parteien gebundene, multikonfessionelle, internationale Gemeinschaft fortschrittlich denkender Menschen und dient ausschließlich ideellen, geistigen und gemeinnützigen Zwecken. Die Vereins-Statuten wurden 2006 den gesetzlichen Vorgaben von 2002 für Vereine in Österreich angepasst. Die geistigen Ziele sind in 4 Hauptgruppen und 25 Programmpunkte unterteilt und 1967 zuletzt aktualisiert siehe Seite 11.

Wir sind international tätig und verbreiten unsere Ideen durch Übersetzungen unserer Vereinspublikationen in andere Sprachen, die Teilnahme an Konferenzen und den Gedankenaustausch mit Persönlichkeiten, die sich für das Wohlergehen der Welt selbstlos und aufopfernd einsetzen. Auf diese Art wirken wir durch die Verbreitung heroischen Gedankengutes ideell und indirekt, aber dennoch wirksam auf das Weltgeschehen ein. Unzählige Persönlichkeiten aus der Politik erhielten z.B.: 1967 unsere Publikationen „Der Ausweg“ und „WELT-ABC“, womit wir die Bildung der Europäischen Union aus ihrer Vorläuferorganisation der EWG unsichtbar und doch maßgeblich fördern konnten.

Leider gibt es in Zeiten der Gewinnmaximierung nur sehr wenige Menschen, die sich für das Wohl der Welt einsetzen. Auch für hilfsbereite Menschen ist es einfacher, karitative Zwecke zu unterstützen als den Mut zu haben, die jeweils verantwortlichen Führungspersonlichkeiten für zivilisatorische und kulturelle Verbesserungen und für heroisches Gedankengut zu interessieren.

Das Titelbild des neutralen Tempels wurde als Versuch der vergleichenden Religionswissenschaft für alle Weltreligionen entworfen. Das Design entspricht dem neuen Baustil der SPIRALIK und verzichtet auf alle religiösen Symbole, um eine Anerkennung durch alle zu ermöglichen. Siehe Buch: „SPIRALIK“ von Leobrand. Bitte beachten Sie jedenfalls unser Literaturangebot am Ende des Heftes und das kostenlose Online-PDF-Literaturangebot sowie das MP3-Hörbuch-Angebot auf unserer Homepage <http://www.welt-spirale.com>.

Herzlichst, Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Leonore Gruber". The signature is written in a cursive, flowing style.

St. Florian, im September 2020 / 96 MW



STATUTEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Welt-Spirale“ Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
Postadresse:
**Welt-Spirale
Hausleiten 15, A 4490 St. Florian**
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine nicht an Parteien gebundene, multikonfessionelle, internationale Gemeinschaft fortschrittlich denkender Menschen und dient ausschließlich ideellen, geistigen und gemeinnützigen Zwecken. Die geistigen Ziele sind in 25 Programmpunkten zusammengefasst. (Siehe Sonderdruck bei Gründung des Vereins).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Auswahl der Mitglieder nach ethischen und leistungsmäßigen Gesichtspunkten.
 - b) Aufklärende Tätigkeit durch Herausgabe und Förderung von Publikationen aller Art, ferner durch Herausgabe, Unterstützung und Verbreitung geeignet erscheinender Literatur und Initiativen im In- und Ausland, die mit den Zielen der „Welt-Spirale“ übereinstimmen.
 - c) Abhaltung und Förderung von Versammlungen, Seminaren, Kongressen, Vorträgen und Schulungskursen.
 - d) Zusammenarbeit mit ähnlichen, geistig orientierten Gemeinschaften im In- und Ausland.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, Fördererbeiträge und Zuwendungen.
 - b) Außerordentliche Beiträge für bestimmte Zwecke.
 - c) Freiwillige Geld- und Sachspenden, Förderungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder (Förderer) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, ungeachtet ihrer Rasse, Staatszugehörigkeit, ihres Geschlechts oder Glaubensbekenntnisses, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich zu den Statuten und den Zielen der „Welt-Spirale“ bekennen. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben; im Besonderen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Der Beitritt eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Präsident. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch die einfache Mehrheit der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst drei Monate ab Datum der nachweisbaren Postaufgabe wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie eingegangener Verpflichtungen bleibt hievon unberührt. Mit seinem Austritt verliert das ehemalige Mitglied sämtliche Rechte, die ihm aus diesen Statuten zustehen und auch jegliche Ansprüche aus Leistungen, die dem Verein von ihm direkt und indirekt erbracht wurden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie eingegangener Verpflichtungen bleibt hievon unberührt. Ein Ausschluss erfolgt durch den Präsidenten auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen rufschädigenden Verhaltens erfolgen. Ein

Ausschluss ist besonders dann unumgänglich, wenn gegen die formulierten Ziele des Vereins gerichtete Gründe vorliegen.

- (5) Ein Ausschluss bedingt den sofortigen Verlust aller Mitglieds-Rechte und jegliche Ansprüche aufgrund früherer Leistungen. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, sich an das Schiedsgericht zu wenden.
- (6) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Grundsätzlich ist von einem Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Dieser ist eindeutig bei der Einzahlung als solcher zu deklarieren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages obliegt der freiwilligen Selbsteinschätzung bzw. Festlegung und darf von Jahr zu Jahr in der Höhe schwanken. Rentner, Studenten und Minderbemittelte können auf Wunsch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (8) Grundsätzlich besteht für Mitglieder die Möglichkeit, bestimmte mit dem Präsidenten oder Vorstand abzustimmende Projekte absolut zweckgebunden zu fördern.
- (9) Zur Förderung des Vereins gehören auch direkte und indirekte Zuwendungen der verschiedensten Art. Zum Beispiel die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für die Treffen der Freunde des Vereins, von Arbeits- und Lagerräumen oder die kostenlose Unterbringung von Mitgliedern kann eine bewertbare Mitarbeit sein.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder über den Vorstand
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereins G);
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereins G, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung (ausgenommen grundsätzlich zu den Aufgaben der Generalversammlung gehörende Tagesordnungspunkte nach § 10 lit. a bis lit. i, Aufgaben der Generalversammlung) zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Datum der nachweisbaren Postaufgabe), beim Präsidenten (Postadresse, Sitz des Vereins) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und solche grundsätzlich zu den Aufgaben der Generalversammlung gehörenden (nach § 10 lit. a bis lit. i, Aufgaben der Generalversammlung) – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen

das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über Aktionen ausschließlich im Rahmen des in diesen Statuten definierten Zweck des Vereins (§ 2, Zweck) und über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident (Obmann/1. Vorsitzenden und Vizepräsident (Obmann-Stellvertreter/2. Vorsitzender), Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter sowie Kassier und Kassier-Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident/in (Obmann/-frau), bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf

unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Vorstandsmitglieder vollziehen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Ersatz von Kosten, die durch die Tätigkeit verursacht werden, ist möglich. Zuwendungen darüber hinaus sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Kassiers oder des Schriftführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, falls in der Generalversammlung darüber keine Einigung erzielt wird. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur über Antrag des Vorstandes in einer eigens hierzu einzuberufenden Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Über vorhandenes Vermögen entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, wie z.B. dem „SOS-Kinderdorf“.
- (3) Die Gesellschaft haftet ausschließlich nur bis zur Höhe ihres Vermögens.

St. Florian, am 24.08.2020



Präsidentin: Mag. Leonore Gruber

Geistige Ziele

Sonderdruck, Beilage zu § 2 der vorstehenden Statuten.

Der Verein „*Welt-Spirale*“, *Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung*, wurde am 24. März 1962 in Linz / Österreich gegründet und 1963 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine nicht an Parteien gebundene, multikonfessionelle, internationale Gemeinschaft fortschrittlich denkender Menschen und dient ausschließlich ideellen, geistigen und gemeinnützigen Zwecken. Die geistigen Ziele sind in folgende 4 Hauptgruppen und 25 Programmpunkte unterteilt.

Weltpolitische Evolution

1. Förderung aller Bestrebungen, welche die Bildung einer gemeinsamen Weltregierung ermöglichen, beginnend mit einer Pannationalen Union, die sich zu einer Pannationalen Weltunion erweitern soll.
2. Förderung aller Bestrebungen zur totalen militärischen Abrüstung, um die enormen Ausgaben für Rüstung und Krieg in Zukunft friedlichen Zwecken zuführen zu können.
3. Förderung aller Bestrebungen, die Kriege im nationalen, internationalen und religiösen Leben verhindern, um den Kampf aller gegen alle zu beenden.
4. Förderung eines sittlich-religiösen Ideals: Des Weltfriedens auf der Erde.
5. Förderung der internationalen Verständigung, Versöhnung der Völker und Verhinderung von Hass, Rache und Brotneid.
6. Überwindung der politischen, religiösen und klassentrennenden Gegensätze und Anwendung von Duldsamkeit in den Beziehungen der Völker und der Menschen.
7. Förderung aller Bestrebungen, die der organisatorischen Verbreitung der Weltfriedensidee bei allen Völkern der Erde dienen.

Soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Evolution

8. Förderung aller Bestrebungen zur Erreichung einer größtmöglichen Existenzsicherung und eines größtmöglichen allgemeinen Wohlstandes entsprechend den von der Natur und Ethik vorgegebenen Gesetzen:
NATURSOZIALISMUS statt Kommunismus und Kapitalismus.
9. Förderung einer größtmöglichen Freiheit. Förderung von Wissenschaft, echter Kunst und jeder positiven Begabung.
10. Förderung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beziehungsweise Produktivität. Anerkennung und Förderung der privaten Unternehmer-Initiative als Naturrecht, daher Beschränkung der Verstaatlichung auf ein Minimum. Förderung von Gewerbe und freien Berufen.
11. Beseitigung der Zinswirtschaft aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen. Beseitigung des arbeitslosen Einkommens ohne vorherige Leistung beziehungsweise ohne Teilnahme am Unternehmer-Risiko.
12. Verstaatlichung des gesamten Geld-, Kredit- und Versicherungswesens als berechnete und notwendige Ausnahme aus ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen. Einführung einer dynamischen Indexwährung, das heißt, Deckung der Währung durch die Produktion. Sicherung eines raschest möglichen Geldumlaufes.
13. Grund und Boden sind eine vorhandene Gabe, daher Beseitigung des Bodenwuchers und Vergemeinschaftung von Grund und Boden durch Gemeindeverwaltung und pachtweise Überlassung des Bodens an die besten Benutzer; aber Beibehaltung des privaten Rechtes auf Häuser und Betriebsstätten, da nur diese selbst geschaffen wurden.

14. Förderung der Leistungsdemokratie und des Führungsprinzips durch den geistig höher Stehenden. Abschaffung von Geld- und Blutaristokratie. Nicht Geld und Blut adeln, sondern Geist und geistreiche Gesinnung.

Technische Evolution

15. Förderung einer naturnahen Technik, das heißt einer Biotechnik unter Ausnützung der in der Natur vorhandenen Bewegungs- und Energieprinzipien.

16. Förderung aller Bestrebungen zur Verbesserung der biologischen Lebensgrundlagen. Größtmögliche Begrünung der Erde durch naturrichtige Aufforstung und biologischen Landbau.

17. Förderung aller Bestrebungen zur Gesunderhaltung von Menschen, Tieren und Pflanzen. Reinerhaltung von Luft, Wasser und Erde.

Religiöse Evolution

18. Anerkennung und Tolerierung sämtlicher Weltreligionen, die aus der Hellen Quelle stammen, in ihrem unverfälschten ursprünglichen Sinn.

19. Unterstützung echter religiöser Erneuerungsbestrebungen und Förderung des Studiums der vergleichenden Religionswissenschaft.

20. Förderung, Studium und Anwendung der Lebendigen Ethik, der gemeinsamen und erweiterten Grundlage sämtlicher Weltreligionen.

21. Studium der psychischen Energie und der Psychomechanik.

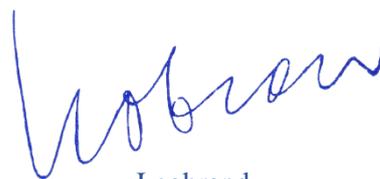
22. Anerkennung des Naturgesetzes von Ursache und Wirkung (Aktion und Reaktion) als Grundlage der Gestaltung des menschlichen Schicksals und der menschlichen Beziehungen.

23. Anerkennung des Gesetzes der Verschiedenheit als Lebensgrundlage und Notwendigkeit und der daraus abzuleitenden Vor- und Nachexistenz der Seele sowie des daraus erkennbaren Naturgesetzes der Reinkarnation.

24. Anerkennung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Einsatz der Frauen als Priester.

25. Anerkennung der Hellen Hierarchie und Hellen Bruderschaft als geistige Führung der Menschheit sowie Anerkennung des Grundgesetzes der Bipolarität auch im Gottesbegriff, das bedeutet, Gottvater- und Gottmutter-Vorstellungen als gleichwertig anzuerkennen sowie die Anerkennung der Unendlichkeit und Unbegrenztheit in Zeit und Raum als ewig existierendes, universelles Kraftfeld/universelle Allgottheit/UNIVERALO¹.

Linz, am 24. März 1962, zum 1. Kongress der „Welt-Spirale“



Leobrand

¹ Letzte Aktualisierung: „UNIVERALO“ im September 1967 durch Leobrand, siehe auch Welt-Spirale-Bücher: „Der Ausweg“ und „WELT-ABC“. Die Definition des UNIVERALO findet sich in „Briefe über Lebendige Ethik“, Lektion 29: „Das universelle Gottesverständnis“, im Kapitel Nr. 9 ab der 3. Auflage 1966.



An
Welt-Spirale
Hausleiten 15
4490 St. Florian
Austria



Beitritt, Datenkorrektur, Einverständniserklärung, Datenschutzerklärung 2020

Ich besitze oder beantrage die **ordentliche Mitgliedschaft**. (Diese entsteht bei Erstanträgen durch die schriftliche oder E-mail Bestätigung der Aufnahme.) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist freiwillig zu bestimmen, die **Untergrenze für ordentliche Mitgliedschaft 2020 beträgt 72,- €/Jahr im Voraus. Aktive Mitarbeit im gleichen Wert ersetzt den Geldbetrag**. Laut § 7 Abs. (7) der Statuten werden säumige Mitglieder zum Förderer abgestuft und verlieren ihre Rechte und Pflichten. Vereins-Statuten und -Ziele unter <http://www.welt-spirale.com> abrufen.

Ich beantrage nur die **außerordentliche Mitgliedschaft (Förderer)** und möchte regelmäßige Informationen. Förderer haben **keine Verpflichtung** wie ordentliche Mitglieder. **Spenden sind erwünscht. Förderer** – bitte mindestens E-mail, Name und Unterschrift, wenn Sie weiterhin Informationen wünschen!

Anrede, Name:

Geburtsdatum, Ort:

Staatsbürgerschaft:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

Wünsche zur aktiven Mitarbeit, Fähigkeiten, Beruf, Sprachkenntnisse Rückseite benutzen!

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die von mir hier angegebenen persönlichen Daten für die Mitgliederverwaltung und für die Übermittlung von Informationen des Vereines verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum, Unterschrift:

DATENSCHUTZERKLÄRUNG: Daten, die wir von Ihnen erhalten, werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie sind berechtigt, eine umfangreiche Auskunftserteilung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-mail weltspirale@aon.at oder per Post kostenfrei widerrufen werden. Ein Widerruf gilt gleichzeitig als Kündigung der oben angekreuzten Mitgliedschaft.

Persönliche Daten dürfen nach der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr ohne ausdrückliche Zustimmung verarbeitet werden. Mitgliedschaft ist nur mehr mit Zustimmung zur Datenverarbeitung möglich!

Welt-Spirale
Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung
Hausleiten 15
4490 St. Florian
AUSTRIA
ZVR-Zahl 577691744
Tel.: +43 650 67 39 707

E-mail: weltspirale@aon.at
Internet: www.welt-spirale.com
PSK Wien: Welt-Spirale
IBAN: AT53 6000 0000 0774 0961
BIC: BAWA ATWW






„Welt-Spirale“

Ihre Bemerkungen:

Welt-Spirale
Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung
Hausleiten 15
4490 St. Florian
AUSTRIA

ZVR-Zahl 577691744
Tel.: +43 650 67 39 707

E-mail: weltspirale@aon.at
Internet: www.welt-spirale.com
PSK Wien: Welt-Spirale
IBAN: AT53 6000 0000 0774 0961
BIC: BAWA ATWW





LEOBRAND – Leopold Brandstätter. * 20. Februar 1915 in Wallern, † 26. Februar 1968 in Linz, war österreichischer Naturphilosoph und Geisteswissenschaftler. Seine schriftstellerischen Werke befassen sich mit Ethik, Geisteswissenschaft, Psychologie, Philosophie, Politik, Weltanschauung und Architektur. Er übersetzte in den 1950er-Jahren mit einem baltisch-deutschem Team die Weisheitslehre der Lebendigen Ethik aus dem Russischen und ebnete damit dieser Philosophie den Weg in den deutschen Sprachraum. LEOBRAND gründete eine (nicht öffentliche) **Schule für Lebendige Ethik**, verfasste bereits Jahrzehnte vor Einführung des Ethikunterrichtes an öffentlichen Schulen **36 Lektionen über Lebendige Ethik** als erstes, überkonfessionelles Lehrmittel für die ethische Grundschulung, hielt unzählige Vorträge und leitete Seminare. Von LEOBRANDS Vorträgen sind Tonaufnahmen erhalten. Diese historischen Tondokumente bieten die Möglichkeit, die philosophischen Analysen des großen Denkers LEOBRAND nachzuvollziehen/mitzudenken und eröffnen dem Zuhörer neue Perspektiven der geistigen Dimension des Lebens (Als MP3 auf www.welt-spirale.com).

Die philosophische Treffsicherheit und die atemberaubende Klarheit der Formulierungen sind kennzeichnend für LEOBRANDS Erklärungen.

Besonders hervorzuheben ist die neue, universelle Gotteserklärung. Für diese neue, völlig eigenständige Gottesvorstellung wurde ein neuer Terminus geschaffen: „**UNIVERALO**“ LEOBRANDS Gotteserklärung basiert auf hierarchischer Grundlage, auf Naturbeobachtungen und verschmilzt mit dem gesamten Dasein. Sie schließt viele philosophische und historische Vorstellungen und auch modernste Erkenntnisse über relativ unsterbliche geistige Kraftfelder in die Erklärung mit ein. LEOBRAND formulierte damit die erste und bislang einzige geisteswissenschaftliche Definition Gottes und prägte ein neues Weltbild. Er entzieht dadurch dem Atheismus seine Grundlagen. Die neue Gottesvorstellung ist dynamisch wie die gesamte Natur selbst und damit auch richtungsweisend für die geisteswissenschaftliche Forschung.

Weitere Highlights seines Wirkens waren seine Arbeiten für ein geeintes Europa und für eine künftige pannonale Weltunion. Viele der damals noch fantastisch klingenden Ideen LEOBRANDS sind heute bereits selbstverständliche Realität.

Werke:

1955–1961: **36 Lektionen, Briefe über Lebendige Ethik**

1957: **Psychische Energie** (Geisteswissenschaft und Psychologie)

1958: **Heilung durch psychische Energie** (Geisteswissenschaft und Gesundheit)

1966: **Freude** (Philosophie)

1967: **Der Ausweg** (Politik)

1968: **Neues Europa- und Welt-ABC** (Politik)

1968: **Das neue universelle Weltbild** (Weltanschauung)

1968: **Spiralik** (Architektur der Zukunft)

1953–1968: **Sonderdrucke, Artikel in Zeitschriften**, Manuskripte

1976: **Der auferstandene Gott** (Geisteswissenschaft, Zusammenstellung aus o.a. Artikeln)

1962–1967: **Vorträge** und Seminare zu seinen Werken: (MP3: <http://www.welt-spirale.com/vortraege.html>)

Aktivitäten:

1949: Gründung einer **Friedensliga**

1953: Gründung der (nicht öffentlichen) „**Schule für Lebendige Ethik**“ mit gleichnamiger Zeitschrift

1960: Herausgabe der Zeitschrift „**Spirale und grüne Wacht**“ (Naturschutz und Biotechnik)

1961: Herausgabe der Zeitschrift „**Weltreichspirale**“

1962: Gründung der „**Welt-Spirale**“, **Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung**, mit gleichnamiger Zeitschrift.

Freude – Friede – Freiheit

Diene dem Frieden und dem Wohl der Welt!

Übersicht der „Briefe über Lebendige Ethik, Einführung in Agni Yoga“ von LEOBRAND:

Ethik Grundwissen

1. Die Wahrheit über Yoga
2. Probleme der geistigen Erneuerung
3. Der Sinn des Lebens
4. Karma und Schicksalsgestaltung
5. Die Macht und Bedeutung der Gedanken
6. Selbsthilfe durch richtiges Denken
7. Wiedergeburt – ja oder nein?
8. Der Sinn des Leidens
9. Sündenlosprechung oder Selbstverantwortung?
10. Dharma und Lebensaufgabe
11. Tod und Wiedergeburt
12. Gebet und Opfer
13. Die Beziehungen der Geschlechter
14. Eheprobleme
15. Lebendige Ethik und Erziehung
16. Lebendige Ethik und Alltag
17. Lebendige Ethik und Ernährung
18. Lebendige Ethik und Kunst

Geistige Schulung

19. Lebendige Ethik – Lehre des Lebens
20. Die Chakren oder Zentren des höheren Bewusstseins
21. Die geistige Bedeutung des Herzens
22. Die Erweiterung des Bewusstseins
23. Die feinstoffliche Konstitution des Menschen
24. Monade oder Geisteskorn
25. Der Aufbau des Universums und der Kosmen
26. Die Feinstoffliche Welt
27. Die Feurige Welt
28. Die Bruderschaft
29. Das universelle Gottesverständnis
30. Die Mutter der Welt
31. Okkultismus – ja oder nein?
32. Abwege und Gefahren des Okkultismus
33. Gut und Böse
34. Die kommende Welt
35. Die Unbegrenztheit
36. Der Pfad zum Meister

Der Verein „**Welt-Spirale**“, **Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung**, wurde am 24. März 1962 in Linz / Österreich, gegründet. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine nicht an Parteien gebundene, multikonfessionelle, internationale Gemeinschaft fortschrittlich denkender Menschen und dient ausschließlich ideellen, geistigen und gemeinnützigen Zwecken. Die Vereinsziele sind in nachfolgende 4 Hauptgruppen unterteilt:

- Weltpolitische Evolution
- Soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Evolution
- Technische Evolution
- Religiöse Evolution

„**Welt-Spirale**“ Ethische Gesellschaft für Fortschritt und Welterneuerung
www.welt-spirale.com

